



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 15.04.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11709 –

Frage Nummer 7 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Cemal
Bozoğlu**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

In Bezug auf meine Anfrage zum Plenum (ohne Drucklegung) anlässlich der Plenarwoche in der 13. KW 2026 bezüglich des Vereins „Alternatives Jugendzentrum Augsburg e. V.“ und der Antwort der Staatsregierung, wonach der Verein kein Beobachtungsobjekt sei, aber am 12.04.2026 die Augsburgische Allgemeine Zeitung Informationen zu besagtem Verein und den Vorstandsmitgliedern¹ veröffentlichte und somit Teile meiner Anfrage zum Plenum durch Medien beantwortet wurden, frage ich die Staatsregierung, weshalb das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) das gesamte Vorfeld der AfD in Bayern, wie z. B. das „Alternative Jugendzentrum Augsburg e. V.“, nicht beobachtet, wie sie sich erklärt, dass Medien mehr Informationen über Vorfeldorganisationen der AfD haben als das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das BayLfV, und wie sie sich erklärt, keine Informationen zu einem Vorstand des besagten Vereins gehabt zu haben, der gleichzeitig als verurteilter Vergewaltiger Vorstand des besagten „Jugendzentrums“, langjähriges Mitglied der AfD und Mitarbeiter des Abgeordneten Andreas Jurca (AfD) ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) beobachtet die AfD seit Sommer 2022, um aufzuklären, inwieweit sich tatsächliche Anhaltspunkte verfestigen, dass die AfD als Gesamtpartei Bestrebungen verfolgt, die den Kernbestand des Grundgesetzes zu beeinträchtigen oder zu beseitigen versuchen. Vorrangiges Ziel ist dabei zu klären, ob die AfD als Gesamtpartei aktuell von einer verfassungsfeindlichen Grundtendenz beherrscht wird. Der Beobachtungsauftrag umfasst dabei nicht sämtliche Funktionäre und Mitglieder oder sog. Vorfeldorganisationen.

Aufgabe des BayLfV ist gemäß Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) die Beobachtung von u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind.

¹ <https://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/vergewaltiger-im-vorstand-afd-augsburg-lockt-nach-wuchs-durch-verein-alternatives-jugendzentrum-12-04-113942948>

Die Entscheidung über die Aufnahme der Beobachtung von Bestrebungen im Sinne der gesetzlichen Aufgabenstellung wird ausschließlich auf der Grundlage der hierfür jeweils maßgeblichen gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen und der hierzu ergangenen Rechtsprechung getroffen. Das „Alternative Jugendzentrum Augsburg e. V.“ ist kein Beobachtungsobjekt des BayLfV.

Zum Erkenntnisstand oder zu möglichen Quellen von Presseorganen kann die Staatsregierung keine Stellung nehmen. Soweit die Fragestellung auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson abzielt, sind die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rn. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rn. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht des Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu einer Einzelperson rechtfertigt, ist weder dargelegt noch erkennbar.